

Fr.  
Vera L e v i n,  
Berlin SO. 16.  
Köpenickerstr. 72

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Aufnahme in den Reichsverband Deutscher Schriftsteller und damit in die Reichsschrifttumskammer ablehnen muss. Nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers soll die Verwaltung des deutschen Kulturgutes nur geeigneten und zuverlässigen Volksgenossen im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vorbehalten sein. Bei der hohen Bedeutung geistiger und kulturschöpferischer Arbeit für Leben und Zukunftsentwicklung des deutschen Volkes sind zweifellos nur die Persönlichkeiten geeignet eine solche Tätigkeit in Deutschland auszuüben, die

dem deutschen Volke nicht nur als Staatsbürger, sondern auch durch die tiefe Verbundenheit der Art und des Blutes angehören. Nur wer sich aus der russischen Gemeinschaft heraus seinem Volke verbunden und verpflichtet fühlt darf es unternehmen, mit einer so tiefgreifenden und folgenschweren Arbeit, wie sie das geistige und kulturelle Schaffen darstellt, einen Einfluss auf das innere Leben der Nation auszuüben. Durch ihre Eigenschaft als Nichtarier sind Sie ausserstande, eine solche Verpflichtung zu empfinden und anzuerkennen. Ich muss Ihnen daher die Zuverlässigkeit und Eignung, die die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer geben, absprechen und auf Grund des § 10 der genannten Verordnung eine Aufnahme in den RDS, den für Sie zuständigen Fachverband der Reichsschrifttumskammer, ablehnen. Die Veröffentlichung schriftstellerischer Arbeiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der RSK ist Ihnen damit untersagt.

Im Auftrage

Für die  
Richtigkeit:

Suchenwirth.

